

Vorbemerkungen:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln endet am 31.03.2020. Daher bittet die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Köln mit Schreiben vom 28.09.2018, erneut nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln für die Amtszeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2025 aufzustellen.

Erläuterungen:

Die Zahl der Personen, die der Rhein-Sieg-Kreis für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln zu benennen hat, wurde vorbehaltlich der Zustimmung des vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen bestellten Wahlausschusses auf

90 Personen

für das Verwaltungsgericht Köln festgelegt.

Zur Erstellung der Vorschlagslisten wurden die Bürgerinnen und Bürger durch einen Aufruf in der örtlichen Presse über die Möglichkeit der Bewerbung für das Amt des ehrenamtlichen Richters / der ehrenamtlichen Richterin beim Verwaltungsgericht Köln informiert. Zudem wurden die Kreistagsfraktionen gebeten, hierfür geeignete Personen zu benennen.

Nach Eingang der Bewerbungen wurde seitens der Verwaltung überprüft, ob Ausschluss- und Hinderungsgründe gemäß §§ 21, 22 VwGO vorliegen. So können insbesondere Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst nicht zu ehrenamtlichen Richtern/innen berufen werden, wobei der Begriff des Öffentlichen Dienstes weit auszulegen ist und auch Tätigkeiten bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Stiftungen, Sparkassen, Allgemeinen Ortskrankenkassen etc.) umfasst.

Insgesamt lagen 101 Bewerbungen für das Verwaltungsgericht Köln vor. Es konnten nach den Vorgaben des Verwaltungsgerichts Köln insgesamt 11 Bewerber/innen nicht für die Vorschlagsliste berücksichtigt werden. Die Auswahl der 90 Bewerber für die Vorschlagsliste erfolgte insoweit durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 11.12.2018 wird mündlich berichtet.

(Landrat)